



## 1. Tagesbericht COVID-19

# Tagesbericht COVID-19

Datenstand: Sonntag, 24.01.2021, 16:00

COVID-19-Fallzahlen Baden-Württemberg			
Bestätigte Fälle	Verstorbene**	Genesene***	
285.108 (+733*)	6.632 (+15*)	247.151 (+1.775*)	
Geschätzter 4-Tages-R-Wert am 20.01.2021	Geschätzter 7-Tages-R-Wert am 19.01.2021	7-Tage-Inzidenz Baden-Württemberg	
1,11 (0,96 – 1,25)	0,98 (0,90 – 1,06)	90,0	
7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner – Anzahl betroffener Land- und Stadtkreise (N=44):			
> 35 - ≤ 50	> 50 - ≤ 100	> 100 - ≤ 200	> 200
2	30	12	0
Epidemiologische Lage nach § 4 der RVO („Testverordnung Bund“)			
Derzeit betroffene Land- und Stadtkreise: alle			
Bewertung der epidemiologischen Lage des Ministeriums für Soziales und Integration und des Landesgesundheitsamtes			
Unter Berücksichtigung der Entwicklung der landesweiten Fallzahlen und dem Erreichen der Warnstufe in zahlreichen Kreisen, gilt die Pandemiestufe 3.			
Informationen zu den Pandemiestufen unter: <a href="#">Matrix Pandemiestufen</a>			

\*Änderung gegenüber dem Vortag; \*\* verstorben mit und an COVID-19; \*\*\* Schätzwert;

Im vorliegenden Tagesbericht werden die landesweit einheitlich erfassten und an das RKI übermittelten Daten zu laborbestätigten COVID-19-Fällen dargestellt.

## Baden-Württemberg: Belegung Intensivbetten

Nach Daten des DIVI-Intensivregisters ([www.intensivregister.de](http://www.intensivregister.de)) von Krankenhaus-Standorten mit Intensivbetten zur Akutbehandlung sind mit Datenstand 24.01.2021, 16 Uhr 467 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden 284 (60,81 %) invasiv beatmet. Insgesamt sind derzeit 2.078 Intensivbetten von betriebsfähigen 2.425 Betten (85,7 %) belegt.

## 2. Aktuelle Änderungen der CoronaVO mit Wirkung ab 25.01.2021

### Was ändert sich an der Maskenpflicht?

In einigen Bereichen muss künftig eine medizinische Maske, statt der bisherigen „Alltagsmaske“ getragen werden. Unter medizinischen Masken sind OP-Masken (DIN EN 14683:2019-10) oder FFP2 (DIN EN 149:2001) respektive Masken der Normen KN95/N95 zu verstehen.

- Bei der Nutzung des ÖPNV.
  - In Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktiker\*innen sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.
- Im Einzelhandel.
- In Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten.
  - Während Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung.
  - Der Zutritt zu Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern ist nur mit FFP2-Maske respektive KN95- oder N95-Masken erlaubt.
  - Kinder bis einschließlich 14 Jahre dürfen weiter Alltagsmasken tragen.



### Weitere Änderungen:

- Bei Veranstaltungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen sind Zusammenkünfte mit mehr als zehn Teilnehmenden bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Werktage zuvor anzuzeigen, sofern mit dieser keine generellen Absprachen getroffen wurden.
- Hundesalons, Hundefriseure und vergleichbare Einrichtungen der Tierpflege dürfen ihre Dienstleistungen anbieten. Dabei muss das Tier vom Kunden abgegeben und nach der Behandlung wieder abgeholt werden. Die Betreiber\*innen müssen im Rahmen ihrer Hygienekonzepte insbesondere die Abgabe und Abholung der Tiere kontaktarm und innerhalb fester Zeitfenster zu organisieren. Der Tierbesitzer darf bei der Behandlung nicht anwesend sein.

### **3. Corona-Impfung am Kreisimpfzentrum: Terminbuchung für Kreisimpfzentrum möglich**

Im Auftrag des Landes Baden-Württemberg betreibt der Zollernalbkreis in der ehemaligen Zollernalb Kaserne in Meßstetten (Geißbühlstraße 51, 72469 Meßstetten) ein [Kreisimpfzentrum](#). Dieses ging zum 22. Januar 2021 an den Start. Das Gebäude ist barrierefrei zugänglich.

- Eine Impfung im Impfzentrum erfolgt nur mit Termin und nur für berechtigte Personen.
- Geimpft werden aktuell Personen der ersten Gruppe (z.B. über 80-jährige, Bewohner von Pflegeheimen, Beschäftigte im Gesundheitswesen, die einem besonders hohen Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind).
- Man muss sich aktiv um einen Termin kümmern, wenn man zur genannten Zielgruppe gehört.
- Zusätzlich besuchen Mobile Impfteams (MIT) stationäre Einrichtungen.
- Hausbesuche werden von den MIT nicht durchgeführt.

### **Termine können wie folgt vereinbart werden:**

- telefonisch über die zentrale Telefonnummer 116 117 oder
- über die zentrale Anmeldeplattform [www.impfterminservice.de](http://www.impfterminservice.de)

Voraussetzung hierfür ist eine E-Mail-Adresse und die Möglichkeit, eine SMS zu empfangen.

### **!!! Wichtige Hinweise !!!**

- Berechtigte müssen je einen Termin für die Erst- und Zweitimpfung buchen (zwei separate Buchungsschritte). Der zweite Termin ist deshalb zwingend notwendig, da die Impfung nur dann die im Zulassungsverfahren nachgewiesene Schutzwirkung entfalten kann, wenn nach 21 Tagen eine zweite Impfdosis verabreicht wird.
- **Alle verfügbaren Impftermine sind derzeit ausgebucht!** Weitere Termine werden mit der neuen Impfstofflieferung voraussichtlich in 14 Tagen erwartet. Sobald neue Termine gebucht werden können, wird das Landratsamt hierüber informieren.

---

#### Verantwortlich für diese Internetpräsentation

Gemeinde Bisingen  
Heidelbergstraße 9  
72406 Bisingen  
Telefon: 07476 896-0  
Telefax: 07476 896-149  
E-Mail: [info@bisingen.de](mailto:info@bisingen.de)

Die Gemeinde Bisingen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts und wird vertreten durch den Bürgermeister Roman Waizenegger. Herr Bürgermeister Roman Waizenegger (Anschrift wie oben) ist der inhaltliche Verantwortliche gemäß § 10 Absatz 3 MDStV.